



Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Mitteilung über das Inkrafttreten der Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien** 1
- ★ **Beschluss (EU) 2022/1448 des Rates vom 18. Juli 2022 über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls** 2
- ★ **Beschluss (EU) 2022/1449 des Rates vom 18. Juli 2022 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln** 5

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/1450 der Kommission vom 27. Juni 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln in der ökologischen/biologischen Tierhaltung infolge von Russlands Invasion in die Ukraine ⁽¹⁾** 8
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1451 der Kommission vom 1. September 2022 zur Zulassung von weißem ätherischem Kampferöl von *Cinnamomum camphora* (L.) J. Presl. und Zimttinktur von *Cinnamomum verum* J. Presl. als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten ⁽¹⁾** 10
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1452 der Kommission vom 1. September 2022 zur Zulassung von 3-Ethylcyclopentan-1,2-dion, 4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3(2H)-on, 4,5-Dihydro-2-methylfuran-3(2H)-on, Eugenol, 1-Methoxy-4-(prop-1(trans)-enyl)benzol, α -Pentylzimaldehyd, α -Hexylzimaldehyd und 2-Acetylpyridin als Futtermittelzusatzstoff für bestimmte Tierarten ⁽¹⁾** 17

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1453 der Kommission vom 1. September 2022 zur Zulassung von 6-Phytase aus *Komagataella pastoris* (DSM 23036) als Futtermittelzusatzstoff für alle Vogelarten und alle Schweine sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 98/2012 (Zulassungsinhaber: Huvepharma EOOD) ⁽¹⁾** 30

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1454 der Kommission vom 1. September 2022 zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist ⁽¹⁾** 33

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung über das Inkrafttreten der Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien

Die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien, das am 19. Januar 2004 ⁽¹⁾ unterzeichnet sowie 2012 ⁽²⁾ und 2017 ⁽³⁾ verlängert wurde, ist gemäß Artikel XII des Abkommens am 18. Juli 2022 in Kraft getreten. Die Verlängerung des Abkommens um einen weiteren Fünfjahreszeitraum gemäß Artikel XII Absatz 2 des Abkommens ist ab dem 8. August 2022 wirksam.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 11.11.2005, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 287 vom 18.10.2012, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2018, S. 1.

BESCHLUSS (EU) 2022/1448 DES RATES**vom 18. Juli 2022****über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2021/2123 des Rates ⁽²⁾ wurden das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien (im Folgenden „partnerschaftliches Abkommen“) und das zugehörige Durchführungsprotokoll (im Folgenden „Protokoll“) am 15. November 2021 unterzeichnet.
- (2) Ziel des partnerschaftlichen Abkommens und des Protokolls ist es, den Unionsschiffen die Ausübung ihrer Fischereitätigkeiten in den mauretanischen Gewässern zu ermöglichen und es der Union und der Islamischen Republik Mauretanien (im Folgenden „Mauretanien“) zu ermöglichen, eng zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik und eine verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der mauretanischen Fischereizone und im Atlantik im Einklang mit dem vom Unionsrecht anerkannten Ziel der Erhaltung der biologischen Meeresschätze weiter zu fördern. Diese Zusammenarbeit trägt auch zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen im Fischereisektor bei.
- (3) Das partnerschaftliche Abkommen und das Protokoll sollten genehmigt werden.
- (4) Mit Artikel 14 des partnerschaftlichen Abkommens wird ein mit der Überwachung der Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens und des Protokolls betrauter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Ferner kann der Gemischte Ausschuss gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Protokolls bestimmte Änderungen des Protokolls genehmigen. Um die Genehmigung solcher Änderungen zu erleichtern, sollte die Kommission ermächtigt werden, sie unter bestimmten materiell- und verfahrensrechtlichen Bedingungen nach einem vereinfachten Verfahren im Namen der Union zu genehmigen.
- (5) Der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen des Protokolls sollte vom Rat festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten genehmigt werden, sofern diese Änderungen nicht von einer Sperrminorität von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union abgelehnt werden.
- (6) Das partnerschaftliche Abkommen und das Protokoll sollten angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in der Fischereizone Mauretaniens und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tätigkeiten zu vermeiden oder gegebenenfalls so kurz wie möglich zu halten, so bald wie möglich in Kraft treten —

⁽¹⁾ Zustimmung vom 8. Juni 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2021/2123 des Rates vom 11. November 2021 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (ABl. L 439 vom 8.12.2021, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und das zugehörige Durchführungsprotokoll werden im Namen der Union genehmigt ⁽³⁾.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 18 des partnerschaftlichen Abkommens und in Artikel 22 des Protokolls vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor ⁽⁴⁾.

Artikel 3

Gemäß dem Verfahren und den im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Bedingungen wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die durch den gemäß Artikel 14 des partnerschaftlichen Abkommens eingerichteten Gemischten Ausschuss angenommenen Änderungen des Protokolls zu genehmigen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Z. NEKULA

⁽³⁾ Der Wortlaut des partnerschaftlichen Abkommens und der des Protokolls sind im Amtsblatt L 439 vom 8.12.2021, S. 3, veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Das Datum des Inkrafttretens des Abkommens sowie des Protokolls wird durch das Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

ANHANG

VERFAHREN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DER VOM GEMISCHTEN AUSSCHUSS ANZUNEHMENDEN ÄNDERUNGEN DES PROTOKOLLS

Wird der Gemischte Ausschuss ersucht, Änderungen des Protokolls gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Protokolls anzunehmen, so wird die Kommission ermächtigt, die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:

1. Die Kommission stellt sicher, dass die Genehmigung im Namen der Union
 - a) den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik entspricht;
 - b) mit den einschlägigen Vorschriften übereinstimmt, die von den regionalen Fischereiorganisationen und im Rahmen der gemeinsamen Bewirtschaftung durch die Küstenstaaten verabschiedet wurden;
 - c) den jüngsten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt wurden, Rechnung trägt.
2. Bevor die Kommission vorgeschlagene Änderungen im Namen der Union genehmigt, legt sie diese rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung des Gemischten Ausschusses dem Rat vor.
3. Die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Änderungen mit den Kriterien in Nummer 1 wird vom Rat überprüft.
4. Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der Kommission im Namen der Union genehmigt, sofern sie nicht von einer der Sperrminorität im Rat entsprechenden Zahl von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 EUV abgelehnt werden. Bei Vorliegen einer solchen Sperrminorität lehnt die Kommission die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union ab.
5. Sollte bei weiteren Sitzungen des Gemischten Ausschusses, auch vor Ort, keine Einigung erzielt werden können, so wird die Angelegenheit gemäß dem Verfahren der Nummern 2 bis 4 erneut dem Rat vorgelegt, damit neue Elemente in den Standpunkt der Union einfließen können.
6. Die Kommission wird ersucht, rechtzeitig alle Schritte zu unternehmen, die als Folgemaßnahmen zu der Entscheidung des Gemischten Ausschusses notwendig sind, gegebenenfalls auch die Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und die Vorlage aller für die Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Vorschläge.

In Bezug auf andere Fragen, die keine Änderungen des Protokolls gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Protokolls betreffen, wird der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt im Einklang mit den Verträgen und den bewährten Arbeitsmethoden festgelegt.

BESCHLUSS (EU) 2022/1449 DES RATES**vom 18. Juli 2022****über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das partnerschaftliche Fischereiabkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln ⁽²⁾ (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2017/418 des Rates ⁽³⁾ abgeschlossen.
- (2) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2021/2277 des Rates ⁽⁴⁾ wurde das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (im Folgenden „Protokoll“) am 17. Dezember 2021 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (3) Mit dem Protokoll sollen die Union und die Regierung der Cookinseln in die Lage versetzt werden, weiterhin zusammenzuarbeiten, um eine nachhaltige Fischereipolitik und eine verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in den Fischereigewässern der Cookinseln im Einklang mit dem vom Unionsrecht anerkannten Ziel der Erhaltung der biologischen Meeresschätze zu fördern und Unionsschiffen die Fischerei in diesen Gewässern zu ermöglichen.
- (4) Das Protokoll sollte genehmigt werden.
- (5) Mit Artikel 6 des Abkommens wird ein mit der Überwachung der Anwendung des Abkommens und seines Durchführungsprotokolls betrauter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Ferner kann der Gemischte Ausschuss gemäß Artikel 5 des Protokolls bestimmte Änderungen des Protokolls genehmigen. Um die Genehmigung solcher Änderungen zu erleichtern, sollte die Kommission ermächtigt werden, sie unter bestimmten materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen und Bedingungen nach einem vereinfachten Verfahren im Namen der Union zu genehmigen.
- (6) Der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen des Protokolls sollte vom Rat festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten genehmigt werden, sofern diese Änderungen nicht von einer Sperrminorität von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union abgelehnt werden.

⁽¹⁾ Zustimmung vom 5. Juli 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 3.

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2017/418 des Rates vom 28. Februar 2017 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (ABl. L 64 vom 10.3.2017, S. 1).

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2021/2277 des Rates vom 11. November 2021 über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (ABl. L 463 vom 28.12.2021, S. 1).

- (7) Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in den Fanggebieten der Cookinseln und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tätigkeiten bei Auslaufen des derzeitigen Protokolls am 13. November 2021 zu vermeiden, sollte das Protokoll so bald wie möglich in Kraft treten.
- (8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ angehört und hat am 3. November 2021 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (im Folgenden „Protokoll“) wird im Namen der Union genehmigt ⁽⁶⁾.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 12 des Protokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor ⁽⁷⁾.

Artikel 3

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß den im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Bedingungen und Bestimmungen und im Namen der Union die Änderungen des Protokolls zu genehmigen, die vom Gemischten Ausschuss zu verabschieden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Z. NEKULA

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽⁶⁾ Der Wortlaut des Abkommens ist in ABl. L 463 vom 28.12.2021, S. 3, veröffentlicht.

⁽⁷⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

ANHANG

VERFAHREN FÜR DIE GENEHMIGUNG DER VOM GEMISCHTEN AUSSCHUSS ZU VERABSCHIEDENDEN ÄNDERUNGEN DES PROTOKOLLS

Hat der Gemischte Ausschuss Änderungen des Protokolls gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens und des Artikels 5 des Protokolls zu verabschieden, so ist die Kommission ermächtigt, die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:

1. Die Kommission stellt sicher, dass die Genehmigung im Namen der Union
 - a) den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik entspricht;
 - b) mit den einschlägigen Vorschriften übereinstimmt, die von den regionalen Fischereiorganisationen und im Rahmen der gemeinsamen Bewirtschaftung durch Küstenstaaten verabschiedet wurden;
 - c) den jüngsten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt wurden, Rechnung trägt.
2. Bevor die Kommission vorgeschlagene Änderungen im Namen der Union genehmigt, legt sie diese rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung des Gemischten Ausschusses dem Rat vor.
3. Die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Änderungen mit den Kriterien in Nummer 1 wird vom Rat überprüft.
4. Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der Kommission im Namen der Union genehmigt, sofern sie nicht von einer der Sperrminorität im Rat entsprechenden Zahl von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union abgelehnt werden. Bei Vorliegen einer solchen Sperrminorität lehnt die Kommission die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union ab.
5. Sollte bei weiteren Sitzungen des Gemischten Ausschusses, auch Sitzungen vor Ort, keine Einigung erzielt werden können, so wird die Angelegenheit gemäß dem Verfahren der Nummern 2, 3 und 4 erneut dem Rat vorgelegt, damit neue Elemente in den Standpunkt der Union einfließen können.
6. Die Kommission ist aufgefordert, rechtzeitig alle Schritte zu unternehmen, die als Folgemaßnahmen zu der Entscheidung des Gemischten Ausschusses notwendig sind, gegebenenfalls auch die Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und die Vorlage aller für die Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Vorschläge.

In anderen Angelegenheiten, die nicht Änderungen des Protokolls gemäß Artikel 6 des Abkommens betreffen, wird der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt gemäß den Verträgen und üblichen Verfahrensweisen festgelegt.

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1450 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln in der ökologischen/biologischen Tierhaltung infolge von Russlands Invasion in die Ukraine

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben b und c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Russlands Invasion in die Ukraine am 24. Februar 2022 hat ernsthafte Auswirkungen auf die Versorgung mehrerer Mitgliedstaaten mit ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln, weil die Ukraine für diese Mitgliedstaaten einer der Hauptlieferanten solcher Futtermittel für Schweine und Geflügel aus ökologischer/biologischer Produktion war.
- (2) Die mangelnde Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel in diesen Mitgliedstaaten gefährdet die Kontinuität der ökologischen/biologischen Produktion bei älteren Schweinen und älterem Geflügel, die durch die Ausnahmeregelungen gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848, denen zufolge maximal 5 % nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel an Jungtiere verfüttert werden dürfen, nicht abgedeckt sind.
- (3) Daher ist es angezeigt, denjenigen Mitgliedstaaten, die diese Situation als Katastrophenfall gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission ⁽²⁾ eingestuft haben, eine befristete Ausnahme von Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 zu gewähren, wo es heißt, dass die Tiere mit ökologischen/biologischen Futtermitteln oder Umstellungsfuttermitteln zu füttern sind, indem die Ausnahmeregelungen gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 auf ältere Tiere der Kategorien Schweine und Geflügel ausgeweitet werden.
- (4) Im Interesse der Transparenz und der Kontrollen ist es erforderlich, dass Informationen über die gewährten Ausnahmen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in harmonisierter Weise über ein IT-System ausgetauscht werden.
- (5) Es muss sichergestellt werden, dass Unternehmer, denen solche Ausnahmen gewährt wurden, die mit den Ausnahmeregelungen verbundenen Bedingungen erfüllen.
- (6) Zu Kontrollzwecken sollten die Unternehmer Nachweise aufbewahren, aus denen hervorgeht, dass ihnen die betreffenden Ausnahmen gewährt wurden und sie die damit verbundenen Bedingungen erfüllen.
- (7) Diese Verordnung sollte rückwirkend mit Wirkung vom 24. Februar 2022, dem Tag der Invasion Russlands in die Ukraine, gelten —

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission vom 24. September 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 5).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die mangelnde Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel infolge der Invasion Russlands in die Ukraine vom 24. Februar 2022 als Katastrophenfall gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 eingestuft wurde, dürfen die zuständigen Behörden die Ausnahmeregelungen gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 auf Tiere der Kategorien Schweine und Geflügel ausweiten, die das unter diesen Nummern genannte Höchstalter überschritten haben, sofern diese Ausnahmeregelungen wie folgt gelten:

- a) für einen begrenzten Zeitraum, der nicht länger ist als notwendig und auf keinen Fall 12 Monate überschreiten darf;
- b) für alle betroffenen Unternehmer, die Schweine oder Geflügel aus ökologischer/biologischer Erzeugung produzieren.

(2) Die Anwendung der Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 1 berührt während deren Geltungsdauer nicht die Gültigkeit der Zertifikate gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848, sofern die betreffenden Unternehmer die Bedingungen erfüllen, unter denen die Ausnahmeregelungen gewährt wurden.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die von ihren zuständigen Behörden gemäß Artikel 1 Absatz 1 gewährten Ausnahmeregelungen über ein von der Kommission bereitgestelltes IT-System, das den Austausch von elektronischen Dokumenten und Informationen ermöglicht.

(2) Jeder Unternehmer, für den Ausnahmeregelungen gewährt werden, bewahrt während deren Geltungsdauer Nachweise über die gewährten Ausnahmeregelungen sowie Nachweise über deren Inanspruchnahme auf.

(3) Die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen der Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Unternehmer die Bedingungen für die gewährten Ausnahmeregelungen erfüllen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 24. Februar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1451 DER KOMMISSION**vom 1. September 2022****zur Zulassung von weißem ätherischem Kampferöl von *Cinnamomum camphora* (L.) J. Presl. und Zimttinktur von *Cinnamomum verum* J. Presl. als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.
- (2) Weißes ätherisches Kampferöl und Zimttinktur wurden gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurden diese Zusatzstoffe gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehende Produkte in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Neubewertung von weißem ätherischem Kampferöl von *Cinnamomum camphora* (L.) J. Presl. und Zimttinktur von *Cinnamomum verum* J. Presl. als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten gestellt.
- (4) Der Antragsteller beantragte die Einordnung der Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“. Den Anträgen waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (5) Der Antragsteller beantragte, dass diese Zusatzstoffe auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen werden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von Aromastoffen zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung von weißem Kampferöl und von Zimttinktur in Tränkwasser nicht zugelassen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).

- (6) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) gelangte in ihren Gutachten vom 10. November 2021 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ zu dem Schluss, dass weißes ätherisches Kampferöl von *Cinnamomum camphora* (L.) J. Presl. und Zimttinktur von *Cinnamomum verum* J. Presl. unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine schädlichen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Gesundheit der Verbraucher oder die Umwelt haben. Des Weiteren stellte die Behörde fest, dass weißes ätherisches Kampferöl von *Cinnamomum camphora* (L.) J. Presl. und Zimttinktur von *Cinnamomum verum* J. Presl. als haut- und augenreizend sowie als Haut- und Inhalationsallergene betrachtet werden sollten. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere bei Verwendern der Zusatzstoffe, zu vermeiden.
- (7) Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass weißes ätherisches Kampferöl von *Cinnamomum camphora* (L.) J. Presl. und Zimttinktur von *Cinnamomum verum* J. Presl. als Aromastoffe in Lebensmitteln anerkannt sind und ihre Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht, weshalb es nicht als notwendig erachtet wird, die Wirksamkeit weiter nachzuweisen. Sie hat außerdem den Bericht über die Methoden zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (8) Die Bewertung von weißem ätherischem Kampferöl von *Cinnamomum camphora* (L.) J. Presl. und Zimttinktur von *Cinnamomum verum* J. Presl. hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zusatzstoffe gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (9) Es sollten bestimmte Bedingungen vorgesehen werden, um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen. Insbesondere sollte auf dem Etikett der Zusatzstoffe ein empfohlener Gehalt angegeben werden. Wird ein solcher Gehalt überschritten, sollten auf dem Etikett der Vormischungen bestimmte Angaben gemacht werden.
- (10) Der Umstand, dass die Verwendung von weißem ätherischem Kampferöl von *Cinnamomum camphora* (L.) J. Presl. und Zimttinktur von *Cinnamomum verum* J. Presl. als Aromastoffe in Tränkwasser nicht zulässig ist, schließt ihre Verwendung in Mischfuttermitteln, die über das Tränkwasser verabreicht werden, nicht aus.
- (11) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die betreffenden Stoffe aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang beschriebenen Stoffe, die in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen sind, werden unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

(1) Die im Anhang beschriebenen Stoffe und die diese Stoffe enthaltenden Vormischungen, die vor dem 22. März 2023 gemäß den vor dem 22. September 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

⁽³⁾ EFSA Journal 2022;20(1):6985.

⁽⁴⁾ EFSA Journal 2021;19(12):6986.

(2) Misch- und Einzelfuttermittel, die die im Anhang beschriebenen Stoffe enthalten und vor dem 22. September 2023 gemäß den vor dem 22. September 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

(3) Misch- und Einzelfuttermittel, die die im Anhang beschriebenen Stoffe enthalten und vor dem 22. September 2024 gemäß den vor dem 22. September 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe

2b130-eo	Weißes ätherisches Kampferöl	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Weißes ätherisches Kampferöl, gewonnen aus der ganzen Pflanze <i>Cinnamomum camphora</i> (L.) J. Presl.</p> <p>Kampfer ≤ 0,1 % Safrol ≤ 0,0002 %</p> <p>Flüssig</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Weißes ätherisches Kampferöl, gewonnen durch Dampfdestillation aus der ganzen</p>	Alle Tierarten außer Katzen	—	—	—	<p>1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben.</p> <p>2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>3. Das Mischen mit anderen Zusatzstoffen, die Kampfer und Safrol enthalten, ist nicht erlaubt.</p>	22. September 2032
		<p>Pflanze <i>Cinnamomum camphora</i> (L.) J. Presl. gemäß der Definition des Europarats (1).</p> <p>1,8-Cineol: 27-43 % d-Limonen (18-27 %) 1-Isopropyl-4-methylbenzen (p-Cymen): 6-15 % α-Pinen (Pin-2(3)-en): 4-10 %</p> <p>CAS-Nummer: 8008-51-3 Eines-Nummer: 294-760-2 FEMA-Nummer: 2231 CoE-Nummer: 130</p>	Katzen	—	—	22		

		<p><i>Analysemethode</i> ⁽²⁾</p> <p>Zur Bestimmung von <i>1,8-Cineol</i> (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff:</p> <p>— Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) — ISO 11024</p>					<p>— Wiederkäuer: 50 mg; — sonstige Arten außer Katzen: 22 mg.“</p> <p>5. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 4 genannte Menge überschreiten würde.</p> <p>6. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen und durch Haut- oder Augenkontakt zu verhüten. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

⁽¹⁾ „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe

2b2289-t	Zimttinktur	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zimttinktur, gewonnen aus der Rinde von <i>Cinnamomum verum</i> J. Presl.</p> <p>Methyleugenol ≤ 0,00001 % Safrol ≤ 0,00002 %</p> <p>Flüssig</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Zimttinktur, gewonnen durch eine verlängerte Extraktion mit einer Wasser-Ethanol-Mischung (3:1, Volumenanteil) aus der Rinde von <i>Cinnamomum verum</i> J. Presl. gemäß der Definition des Europarats ⁽¹⁾. Zimtaldehyd: ≤ 0,0012 %</p> <p>FEMA-Nummer Zimt: 2289</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽²⁾</p> <p>Zur Charakterisierung des Futtermittelzusatzstoffs (Zimttinktur):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gravimetrie zur Bestimmung der Trockenmasse und des Aschegehalts; — Spektrofotometrie zur Bestimmung des Gesamtgehalts an Polyphenolen und des Gesamtgehalts an Flavonoiden; 	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Das Mischen mit anderen Zusatzstoffen, die Methyleugenol und Safrol enthalten, ist nicht erlaubt. 4. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — alle Tierarten außer Pferden 50 mg; — Pferde: 60 mg.“ 5. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 4 genannte Menge überschreiten würde. 	22. September 2032
----------	-------------	--	----------------	---	---	---	---	--------------------

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		— Hochleistungsdünnschichtchromatografie (HPTLC) zur Bestimmung des Zimtaldehydgehalts					6. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen und durch Haut- oder Augenkontakt zu verhindern. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden.	

(¹) „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).

(²) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1452 DER KOMMISSION**vom 1. September 2022****zur Zulassung von 3-Ethylcyclopentan-1,2-dion, 4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3(2H)-on, 4,5-Dihydro-2-methylfuran-3(2H)-on, Eugenol, 1-Methoxy-4-(prop-1(trans)-enyl)benzol, α -Pentylzimaldehyd, α -Hexylzimaldehyd und 2-Acetylpyridin als Futtermittelzusatzstoff für bestimmte Tierarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. In Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung ist für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vorgesehen.
- (2) Die Stoffe 3-Ethylcyclopentan-1,2-dion, 4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3(2H)-on, 4,5-Dihydro-2-methylfuran-3(2H)-on, Eugenol, 1-Methoxy-4-(prop-1(trans)-enyl)benzol, α -Pentylzimaldehyd, α -Hexylzimaldehyd und 2-Acetylpyridin wurden gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurden diese Stoffe gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehende Produkte in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurden mehrere Anträge auf Neubewertung einer Zubereitung aus 3-Ethylcyclopentan-1,2-dion, α -Pentylzimaldehyd, α -Hexylzimaldehyd und 2-Acetylpyridin für alle Tierarten, aus Eugenol und 1-Methoxy-4-(prop-1(trans)-enyl)benzol für alle Tierarten außer Geflügel und Fisch und aus 4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3(2H)-on und 4,5-Dihydro-2-methylfuran-3(2H)-on für Katzen und Hunde gestellt.
- (4) Der Antragsteller beantragte die Einordnung der Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“. Diesen Anträgen waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erforderlichen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (5) Der Antragsteller beantragte, dass die Zusatzstoffe auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen werden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von Aromastoffen zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung dieser Zusatzstoffe in Tränkwasser nicht zugelassen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).

- (6) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihren Gutachten vom 15. November 2011 ⁽³⁾, vom 13. Juni 2012 ⁽⁴⁾, vom 26. Januar 2016 ⁽⁵⁾, vom 19. Oktober 2016 ⁽⁶⁾ und vom 6. Dezember 2016 ⁽⁷⁾ den Schluss, dass die Zusatzstoffe unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Verbrauchersicherheit oder die Umwelt haben. Die Behörde stellte ferner fest, dass die Zusatzstoffe für Haut, Augen und Atemwege nachweislich gefährlich sein können. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Verwender des Zusatzstoffs, zu vermeiden.
- (7) Die Behörde gelangte außerdem zu dem Schluss, dass die Wirksamkeit nicht weiter nachgewiesen werden muss, da die Zusatzstoffe als Aromastoffe in Lebensmitteln anerkannt sind und ihre Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht. Sie hat außerdem den Bericht über die Methoden zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (8) Die Bewertung der Zusatzstoffe hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Stoffe gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (9) Es sollten bestimmte Bedingungen vorgesehen werden, um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen. Insbesondere sollte auf dem Etikett der Futtermittelzusatzstoffe ein empfohlener Gehalt angegeben werden. Wird ein solcher Gehalt überschritten, sollten auf dem Etikett der Vormischungen bestimmte Angaben gemacht werden.
- (10) Der Umstand, dass die Verwendung der Zusatzstoffe als Aromastoffe in Trinkwasser nicht zulässig ist, schließt ihre Verwendung in Mischfuttermitteln, die über das Wasser verabreicht werden, nicht aus.
- (11) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die betreffenden Stoffe aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte für die Beteiligten eine Übergangsfrist vorgesehen werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (12) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang genannten Stoffe, die der Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Aromastoffe“ angehören, werden unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

- (1) Die im Anhang genannten Stoffe und die diese Stoffe enthaltenden Vormischungen, die vor dem 22. März 2023 gemäß den vor dem 22. September 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die die im Anhang beschriebenen Stoffe enthalten und vor dem 22. September 2023 gemäß den vor dem 22. September 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

⁽³⁾ EFSA Journal 2011;9(12):2440.

⁽⁴⁾ EFSA Journal 2012;10(7):2786.

⁽⁵⁾ EFSA Journal 2016;14(2):4390.

⁽⁶⁾ EFSA Journal 2016;14(11):4618.

⁽⁷⁾ EFSA Journal 2017;15(2):4672.

(3) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die die im Anhang beschriebenen Stoffe enthalten und vor dem 22. September 2024 gemäß den vor dem 22. September 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

—

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b07057	3-Ethylcyclopentan-1,2-dion	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung aus 3-Ethylcyclopentan-1,2-dion</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>3-Ethylcyclopentan-1,2-dion Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: > 90 % Chemische Formel: C₇H₁₀O₂ CAS-Nummer: 21835-01-8 FLAVIS-Nr.: 07.057</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — in mariner Aquakultur gehaltene Tiere: 0,05 mg; — Katzen, Hunde und in landgestützter Aquakultur gehaltene Tiere: 5 mg/kg; — sonstige Tierarten oder Tierkategorien: 0,5 mg.“ Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannten Mengen überschreiten würde. 	22. September 2032
		<p><i>Analysemethode</i> (!)</p> <p>Zur Identifizierung des Zusatzstoffs in Aromastoffgemischen: — Gaschromatografie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p>						

							5. Für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittelunternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden.
--	--	--	--	--	--	--	---

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe

2b13010	4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3 (2H)-on	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3 (2H)-on</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 4-Hydroxy-2,5-dimethylfuran-3 (2H)-on Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: 98 % Chemische Formel: C₆H₈O₃ CAS-Nummer: 3658-77-3 FLAVIS-Nr.: 13.010</p> <p><i>Analysemethode (¹)</i> Zur Identifizierung des Zusatzstoffs in Aromastoffgemischen: — Gaschromatografie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p>	Katzen und Hunde	—	—	—	<p>1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben.</p> <p>2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — Katzen und Hunde: 5 mg.“</p>	22. September 2032
---------	---------------------------------------	--	------------------	---	---	---	--	--------------------

							<p>4. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannten Mengen überschreiten würde.</p> <p>5. Für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittelunternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden.</p>
--	--	--	--	--	--	--	---

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe

2b13042	4,5-Dihydro-2-methylfuran-3 (2H)-on	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 4,5-Dihydro-2-methylfuran-3 (2H)-on</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 4,5-Dihydro-2-methylfuran-3 (2H)-on</p>	Katzen und Hunde	—	—	—	<p>1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben.</p> <p>2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben:</p>	22. September 2032
---------	-------------------------------------	---	------------------	---	---	---	---	--------------------

	<p>Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: 97 % Chemische Formel: C₇H₈O₂ CAS-Nummer: 3188-00-9 FLAVIS-Nr.: 13.042</p>						<p>„Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — Katzen und Hunde: 5 mg.“</p> <p>4. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannten Mengen überschreiten würde.</p> <p>5. Für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittelunternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden.</p>	
	<p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Zur Identifizierung des Zusatzstoffs in Aromastoffgemischen:</p> <p>— Gaschromatografie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p>							

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b04003	Eugenol	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Eugenol</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Eugenol Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: > 98 % Chemische Formel: C₁₀H₁₂O₂ CAS-Nummer: 97-53-0 FLAVIS-Nr.: 04.003</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Zur Identifizierung des Zusatzstoffs in Aromastoffgemischen:</p> <p>— Gaschromatografie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p>	Alle Tierarten außer Geflügel und Fisch	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — alle Tierarten außer Geflügel und Fisch: 25 mg.“ Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannten Mengen überschreiten würde. Für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittelunternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden. 	22. September 2032

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorization/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b04010	1-Methoxy-4-(prop-1(trans)-enyl)benzol	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>1-Methoxy-4-(prop-1(trans)-enyl)benzol</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>1-Methoxy-4-(prop-1(trans)-enyl)benzol Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: > 99 % Chemische Formel: C₁₀H₁₂O CAS-Nummer: 4180-23-8 FLAVIS-Nr.: 04.010</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i></p> <p>Zur Identifizierung des Zusatzstoffs in Aromastoffgemischen:</p> <p>— Gaschromatografie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p>	Alle Tierarten außer Geflügel und Fisch	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — alle Tierarten außer Geflügel und Fisch: 25 mg.“ Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannten Mengen überschreiten würde. Für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittelunternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden. 	22. September 2032

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b05040	α -Pentylzimtaldehyd	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> α-Pentylzimtaldehyd</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> α-Pentylzimtaldehyd Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: mind. 97 % Chemische Formel: C₁₄H₁₈O CAS-Nummer: 122-40-7 FLAVIS-Nr.: 05.040</p> <p><i>Analysemethode (1)</i> Zur Identifizierung des Zusatzstoffs in Aromastoffgemischen: — Gaschromatografie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — in mariner Aquakultur gehaltene Tiere: 0,05 mg; — Katzen: 1 mg/kg; — Hunde und in landgestützter Aquakultur gehaltene Tiere: 5 mg/kg; — sonstige Tierarten oder Tierkategorien: 0,1 mg.“ Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannten Mengen überschreiten würde. Für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittelunternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese 	22. September 2032

							Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden.
--	--	--	--	--	--	--	---

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe

2b05041	α -Hexylzimtaldehyd	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> α-Hexylzimtaldehyd</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> α-Hexylzimtaldehyd Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: 95 % Chemische Formel: C₁₅H₂₀O CAS-Nummer: 101-86-0 FLAVIS-Nr.: 05.041</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — in mariner Aquakultur gehaltene Tiere: 0,05 mg; — Katzen: 1 mg/kg; — Hunde und in landgestützter Aquakultur gehaltene Tiere: 5 mg/kg; — sonstige Tierarten oder Tierkategorien: 0,1 mg.“ 	22. September 2032
		<p><i>Analysemethode (¹)</i> Zur Identifizierung des Zusatzstoffs in Aromastoffgemischen: — Gaschromatografie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p>						

							<p>4. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannten Mengen überschreiten würde.</p> <p>5. Für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittelunternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Haut-, Augen- und Atemschutz, zu verwenden.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe

2b14038	2-Acetylpyridin	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 2-Acetylpyridin</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 2-Acetylpyridin Hergestellt durch chemische Synthese</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<p>1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben.</p> <p>2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p>	22. September 2032
---------	-----------------	--	----------------	---	---	---	---	--------------------

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1453 DER KOMMISSION**vom 1. September 2022****zur Zulassung von 6-Phytase aus *Komagataella pastoris* (DSM 23036) als Futtermittelzusatzstoff für alle Vogelarten und alle Schweine sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 98/2012 (Zulassungsinhaber: Huvepharma EOOD)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Verlängerung einer solchen Zulassung.
- (2) 6-Phytase aus *Komagataella pastoris* (DSM 23036) wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 98/2012 der Kommission ⁽²⁾ für zehn Jahre als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Masttruthühner, Junghennen, Jungtruthühner für die Zucht, Legehennen, andere Mast- und Legevögel, entwöhnte Ferkel, Mastschweine und Sauen zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 stellte der Zulassungsinhaber einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung von 6-Phytase aus *Komagataella pastoris* (DSM 23036) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Masttruthühner, Junghennen, Jungtruthühner für die Zucht, Legehennen, andere Mast- und Legevögel, entwöhnte Ferkel, Mastschweine und Sauen sowie auf Zulassung eines neuen Verwendungszwecks dieses Zusatzstoffs für alle Vogelarten und alle Schweine; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 23. März 2022 ⁽³⁾ den Schluss, dass der Antragsteller Daten vorgelegt hat, denen zufolge der Zusatzstoff die Zulassungsbedingungen erfüllt. Die Behörde stellte darüber hinaus fest, dass der Zusatzstoff im Hinblick auf die Tiergesundheit, die Gesundheit der Verbraucher und die Umwelt sicher ist und dass es sich dabei um ein Inhalationsallergen handelt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere bei Verwendern des Zusatzstoffs, zu vermeiden. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff bei allen Vogelarten und allen Schweinen wirksam sein kann.
- (5) Die Bewertung von 6-Phytase aus *Komagataella pastoris* (DSM 23036) hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Zulassung für diesen Zusatzstoff gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung verlängert werden.
- (6) Aufgrund der Verlängerung der Zulassung von 6-Phytase aus *Komagataella pastoris* (DSM 23036) als Futtermittelzusatzstoff unter den im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 98/2012 aufgehoben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 98/2012 der Kommission vom 7. Februar 2012 zur Zulassung von 6-Phytase (EC 3.1.3.26) aus *Pichia pastoris* (DSM 23036) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Masttruthühner, Junghennen, Jungtruthühner für die Zucht, Legehennen, andere Mast- und Legevögel, entwöhnte Ferkel, Mastschweine und Sauen (Zulassungsinhaber: Huvepharma AD) (ABl. L 35 vom 8.2.2012, S. 6).

⁽³⁾ EFSA Journal 2022;20(5):7238.

- (7) Da es nicht erforderlich ist, die mit der vorliegenden Verordnung vorgenommenen Änderungen aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte ein Übergangszeitraum vorgesehen werden, in dem die vorhandenen Bestände an 6-Phytase aus *Komagataella pastoris* (DSM 23036) weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden können, bis sie aufgebraucht sind.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zulassung für den im Anhang beschriebenen Zusatzstoff, der in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen verlängert.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 98/2012 wird aufgehoben.

Artikel 3

Der Zusatzstoff 6-Phytase aus *Komagataella pastoris* (DSM 23036) sowie Vormischungen und Mischfuttermittel, die diesen Stoff enthalten und vor dem 22. September 2022 gemäß den vor dem 22. September 2022 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

—

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer

4a16	Huvepharma EOOD	6-Phytase (EC 3.1.3.26)	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung 6-Phytase (EC 3.1.3.26) aus <i>Komagataella pastoris</i> (DSM 23036) mit einer Mindestaktivität von fest: 4 000 OTU ⁽¹⁾/g flüssig: 8 000 OTU/g</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 6-Phytase (EC 3.1.3.26) aus <i>Komagataella pastoris</i> (DSM 23036)</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽²⁾ kolorimetrisches Verfahren auf Basis der Quantifizierung des anorganischen Phosphats, das durch das Enzym aus dem Natriumphytat freigesetzt wird</p>	Alle Vogelarten außer Truthühnern Alle Schweinearten außer Ferkeln	—	125 OTU		<p>1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>2. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, zu verwenden.</p>	22.9.2032
				Truthühner Ferkel		250 OTU			

⁽¹⁾ OTU ist die Enzymmenge, die die Freisetzung von 1 Mikromol anorganischem Phosphat pro Minute aus 5,1 mM Natriumphytat in einer Citratpufferlösung mit einer Temperatur von 37 °C und einem pH-Wert von 5,5 katalysiert, gemessen als Molybdänblau des P-Molybdatkomplexes bei 820 nm.

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1454 DER KOMMISSION**vom 1. September 2022****zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absatz 1 und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 müssen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, um in die Union verbracht werden zu können, aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. – im Fall von Aquakulturtieren – Kompartimenten derselben erfüllen müssen, um in die Union verbracht werden zu können.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ werden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. Kompartimenten derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist.
- (4) Insbesondere sind in den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist, enthalten.
- (5) Kanada hat der Kommission zwei Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel in Quebec gemeldet, die am 21. Juli 2022 bzw. am 1. August 2022 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (6) Kanada hat der Kommission einen weiteren Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel in Alberta gemeldet, der am 28. Juli 2022 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.
- (7) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel in der Nähe von Gayton, King's Lynn and West Norfolk, Norfolk, England, Vereinigtes Königreich, gemeldet, der am 21. August 2022 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

- (8) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel im King County, Bundesstaat Washington, Vereinigte Staaten, gemeldet, der am 1. Juli 2022 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.
- (9) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission einen weiteren Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel im Fresno County, Bundesstaat Kalifornien, Vereinigte Staaten, gemeldet, der am 22. August 2022 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.
- (10) Nach diesen Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza haben die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten im Umkreis von 10 km eine Kontrollzone um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.
- (11) Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen über die Seuchenlage in ihren Hoheitsgebieten sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza vorgelegt. Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung und um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen, sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den Gebieten, für die die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten aufgrund der jüngsten Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza Beschränkungen erlassen haben, nicht länger zulässig sein.
- (12) Das Vereinigte Königreich hat aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf zwei Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza in Geflügelhaltungsbetrieben vorgelegt: einen Ausbruch in der Nähe von Lowdham, Newark and Sherwood, Nottinghamshire, England, Vereinigtes Königreich, der am 7. Mai 2022 bestätigt wurde, und einen weiteren Ausbruch in der Nähe von Southwell, Newark & Sherwood, Nottinghamshire, England, Vereinigtes Königreich, der am 19. Mai 2022 bestätigt wurde.
- (13) Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in ihrem Hoheitsgebiet in Bezug auf 19 Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza vorgelegt, die zwischen dem 6. März 2022 und dem 20. April 2022 in Geflügelhaltungsbetrieben in den Bundesstaaten Iowa (6), Minnesota (8), Missouri (1), Montana (1), Nebraska (1), South Dakota (1) und Wisconsin (1), Vereinigte Staaten, bestätigt wurden.
- (14) Das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben auch Informationen über die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung dieser Seuche ergriffen haben. Insbesondere haben das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten nach diesen Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza Tilgungsprogramme durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen sowie die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach der Durchführung der Tilgungsprogramme in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten abgeschlossen.
- (15) Die Kommission hat die vom Vereinigten Königreich und von den Vereinigten Staaten vorgelegten Informationen bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza in den genannten Geflügelhaltungsbetrieben getilgt wurden und dass mit dem Eingang in die Union von Geflügelwaren aus den Gebieten des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, aus denen der Eingang von Geflügelwaren in die Union aufgrund dieser Ausbrüche ausgesetzt wurde, kein Risiko mehr verbunden ist.
- (16) Daher sollten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um der aktuellen epidemiologischen Lage in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten Rechnung zu tragen.
- (17) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in Kanada, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza und des ernst zu nehmenden Risikos ihrer Einschleppung in die Union sollten die mit der vorliegenden Verordnung an der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.
- (18) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.121 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.121	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		7.5.2022	24.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		7.5.2022	24.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		7.5.2022	24.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		7.5.2022	24.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		7.5.2022	24.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		7.5.2022	24.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		7.5.2022	24.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		7.5.2022	24.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		7.5.2022	24.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		7.5.2022	24.8.2022“;

ii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.125 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.125	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		19.5.2022	24.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		19.5.2022	24.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		19.5.2022	24.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		19.5.2022	24.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		19.5.2022	24.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		19.5.2022	24.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		19.5.2022	24.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		19.5.2022	24.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		19.5.2022	24.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		19.5.2022	24.8.2022“;

iii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich werden nach den Zeilen für die Zone GB-2.132 die folgenden Zeilen für die Zone GB-2.133 angefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.133	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		21.8.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		21.8.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		21.8.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		21.8.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		21.8.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		21.8.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		21.8.2022	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		21.8.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		21.8.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		21.8.2022“;	

iv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.16 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.16.	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		6.3.2022	27.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		6.3.2022	27.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		6.3.2022	27.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		6.3.2022	27.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		6.3.2022	27.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		6.3.2022	27.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		6.3.2022	27.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		6.3.2022	27.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		6.3.2022	27.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		6.3.2022	27.8.2022“;

v) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.25 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.25.	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		14.3.2022	26.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		14.3.2022	26.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		14.3.2022	26.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		14.3.2022	26.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		14.3.2022	26.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		14.3.2022	26.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		14.3.2022	26.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		14.3.2022	26.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		14.3.2022	26.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		14.3.2022	26.8.2022“;

vi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.43 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.43.	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		24.3.2022	27.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		24.3.2022	27.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		24.3.2022	27.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		24.3.2022	27.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		24.3.2022	27.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		24.3.2022	27.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		24.3.2022	27.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		24.3.2022	27.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		24.3.2022	27.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		24.3.2022	27.8.2022“;

vii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.46 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.46.	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		26.3.2022	23.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		26.3.2022	23.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		26.3.2022	23.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		26.3.2022	23.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		26.3.2022	23.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		26.3.2022	23.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		26.3.2022	23.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		26.3.2022	23.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		26.3.2022	23.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		26.3.2022	23.8.2022“;

viii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.55 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.55	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		28.3.2022	28.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		28.3.2022	28.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		28.3.2022	28.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		28.3.2022	28.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		28.3.2022	28.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		28.3.2022	28.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		28.3.2022	28.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		28.3.2022	28.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		28.3.2022	28.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		28.3.2022	28.8.2022“;

ix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.63 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.63	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		30.3.2022	27.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		30.3.2022	27.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		30.3.2022	27.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		30.3.2022	27.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		30.3.2022	27.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		30.3.2022	27.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		30.3.2022	27.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		30.3.2022	27.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		30.3.2022	27.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		30.3.2022	27.8.2022“;

x) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.66 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.66	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		31.3.2022	26.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		31.3.2022	26.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		31.3.2022	26.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		31.3.2022	26.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		31.3.2022	26.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		31.3.2022	26.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		31.3.2022	26.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		31.3.2022	26.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		31.3.2022	26.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		31.3.2022	26.8.2022“;

xi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.74 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.74	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		2.4.2022	24.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		2.4.2022	24.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		2.4.2022	24.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		2.4.2022	24.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		2.4.2022	24.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		2.4.2022	24.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		2.4.2022	24.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		2.4.2022	24.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		2.4.2022	24.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		2.4.2022	24.8.2022“;

xii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.85 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.85	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		3.4.2022	29.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		3.4.2022	29.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		3.4.2022	29.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		3.4.2022	29.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		3.4.2022	29.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		3.4.2022	29.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		3.4.2022	29.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		3.4.2022	29.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		3.4.2022	29.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		3.4.2022	29.8.2022“;

xiii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.99 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.99	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		5.4.2022	28.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		5.4.2022	28.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		5.4.2022	28.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		5.4.2022	28.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		5.4.2022	28.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		5.4.2022	28.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		5.4.2022	28.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		5.4.2022	28.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		5.4.2022	28.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		5.4.2022	28.8.2022“;

xiv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.103 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.103	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		5.4.2022	26.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		5.4.2022	26.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		5.4.2022	26.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		5.4.2022	26.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		5.4.2022	26.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		5.4.2022	26.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		5.4.2022	26.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		5.4.2022	26.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		5.4.2022	26.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		5.4.2022	26.8.2022“;

xv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.110 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.110	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		6.4.2022	28.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		6.4.2022	28.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		6.4.2022	28.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		6.4.2022	28.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		6.4.2022	28.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		6.4.2022	28.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		6.4.2022	28.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		6.4.2022	28.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		6.4.2022	28.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		6.4.2022	28.8.2022“;

xvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.118 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.118	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		1.4.2022	24.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		1.4.2022	24.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		1.4.2022	24.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		1.4.2022	24.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		1.4.2022	24.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		1.4.2022	24.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		1.4.2022	24.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		1.4.2022	24.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		1.4.2022	24.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		1.4.2022	24.8.2022“;

xvii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.124 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.124	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		9.4.2022	29.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		9.4.2022	29.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		9.4.2022	29.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		9.4.2022	29.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		9.4.2022	29.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		9.4.2022	29.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		9.4.2022	29.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		9.4.2022	29.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		9.4.2022	29.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		9.4.2022	29.8.2022“;

xviii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.130 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.130	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		12.4.2022	28.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		12.4.2022	28.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		12.4.2022	28.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		12.4.2022	28.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		12.4.2022	28.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		12.4.2022	28.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		12.4.2022	28.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		12.4.2022	28.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		12.4.2022	28.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		12.4.2022	28.8.2022“;

xix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.133 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.133	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		12.4.2022	24.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		12.4.2022	24.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		12.4.2022	24.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		12.4.2022	24.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		12.4.2022	24.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		12.4.2022	24.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		12.4.2022	24.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		12.4.2022	24.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		12.4.2022	24.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		12.4.2022	24.8.2022“;

xx) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.137 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.137	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		13.4.2022	28.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		13.4.2022	28.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		13.4.2022	28.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		13.4.2022	28.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		13.4.2022	28.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		13.4.2022	28.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		13.4.2022	28.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		13.4.2022	28.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		13.4.2022	28.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		13.4.2022	28.8.2022“;

xxi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.142 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.142	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		14.4.2022	28.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		14.4.2022	28.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		14.4.2022	28.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		14.4.2022	28.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		14.4.2022	28.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		14.4.2022	28.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		14.4.2022	28.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		14.4.2022	28.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		14.4.2022	28.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		14.4.2022	28.8.2022“;

xxii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.166 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.166	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		20.4.2022	25.8.2022
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		20.4.2022	25.8.2022
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		20.4.2022	25.8.2022
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		20.4.2022	25.8.2022
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		20.4.2022	25.8.2022
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		20.4.2022	25.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		20.4.2022	25.8.2022
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		20.4.2022	25.8.2022
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		20.4.2022	25.8.2022
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		20.4.2022	25.8.2022“;

xxiii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden zwischen den Zeilen für die Zonen US-2.229 und US-2.231 die folgenden Zeilen für die Zone US-2.230 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.230	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		1.7.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		1.7.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		1.7.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		1.7.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		1.7.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		1.7.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		1.7.2022	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		1.7.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		1.7.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		1.7.2022“;	

xxiv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach den Zeilen für die Zone US-2.239 die folgenden Zeilen für die Zone US-2.240 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.240	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		22.8.2022	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		22.8.2022	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		22.8.2022	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		22.8.2022	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		22.8.2022	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		22.8.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		22.8.2022	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		22.8.2022	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		22.8.2022	
		Weniger als 20 Stück Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		22.8.2022“;	

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für Kanada werden nach der Beschreibung der Zone CA-2.74 die folgenden Beschreibungen der Zonen CA-2.75 bis CA-2.77 angefügt:

Canada	CA-2.75	Quebec - Latitude 46.95, Longitude -71.43 The municipalities involved are: 3km PZ: Bull Pen 10km SZ: La Haute-Saint-Charles, Lac-Delage, Le Noye, Quebec City, SaintGabriel-de-Valcartier, Shannon and Wendake
	CA-2.76	Alberta - Latitude 52.32, Longitude -112.87 The municipalities involved are: 3km PZ: Erskine 10km SZ: Oberlin, Stettler and Warden
	CA-2.77	Quebec - Latitude 46.92, Longitude -71.43 The municipalities involved are: 3km PZ: Bull Pen 10km SZ: Lac-Delage, Roche-Plate, Saint-Gabriel-de-Valcartier, La Haute-SaintCharles, Le Noyé, Quebec City, Shannon, Wendake' ;

ii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Beschreibung der Zone GB-2.132 die folgende Beschreibung der Zone GB-2.133 angefügt:

United Kingdom	GB-2.133	near Gayton, King's Lynn and West Norfolk, Norfolk, England, GB. The area contained with a circle of a radius of 10km, centred on coordinates N52.75 and E0.65. ';
----------------	----------	---

iii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten wird zwischen den Beschreibungen der Zonen US-2.229 und US-2.231 die folgende Beschreibung der Zone US-2.230 eingefügt:

United States	US-2.230	State of Washington - King 07 King County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 122.0533773°W 47.3219175°N).';
---------------	----------	--

iv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten wird nach der Beschreibung der Zone US-2.239 die folgende Beschreibung der Zone US-2.240 angefügt:

United States	US-2.240	State of California Fresno County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.4571362°W 36.7644822°N).';
---------------	----------	--

2. Anhang XIV Teil 1 wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.121 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.121	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		7.5.2022	24.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		7.5.2022	24.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		7.5.2022	24.8.2022“;

ii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.125 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.125	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		19.5.2022	24.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		19.5.2022	24.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		19.5.2022	24.8.2022“;

iii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich werden nach der Zeile für die Zone GB-2.132 die Zeilen für die Zone GB-2.133 angefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.133	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		21.8.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		21.8.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		21.8.2022“;	

iv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.16 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.16.	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		6.3.2022	27.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		6.3.2022	27.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		6.3.2022	27.8.2022“;

v) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.25 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.25	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		14.3.2022	26.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		14.3.2022	26.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		14.3.2022	26.8.2022“;

vi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.43 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.43	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		24.3.2022	27.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		24.3.2022	27.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		24.3.2022	27.8.2022“;

vii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.46 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.46.	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		26.3.2022	23.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		26.3.2022	23.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		26.3.2022	23.8.2022“;

viii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.55 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.55	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		28.3.2022	28.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		28.3.2022	28.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		28.3.2022	28.8.2022“;

ix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.63 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.63	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		30.3.2022	27.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		30.3.2022	27.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		30.3.2022	27.8.2022“;

x) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.66 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.66	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		31.3.2022	26.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		31.3.2022	26.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		31.3.2022	26.8.2022“;

xi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.74 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.74	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		2.4.2022	24.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		2.4.2022	24.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		2.4.2022	24.8.2022“;

xii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.85 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.85	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		3.4.2022	29.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		3.4.2022	29.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		3.4.2022	29.8.2022“;

xiii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.99 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.99	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	28.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	28.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	28.8.2022“;

xiv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.103 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.103	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		5.4.2022	26.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		5.4.2022	26.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		5.4.2022	26.8.2022“;

xv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.110 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.110	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		6.4.2022	28.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		6.4.2022	28.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		6.4.2022	28.8.2022“;

xvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.118 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.118	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		1.4.2022	24.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		1.4.2022	24.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		1.4.2022	24.8.2022“;

xvii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.124 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.124	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		9.4.2022	29.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		9.4.2022	29.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		9.4.2022	29.8.2022“;

xviii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.130 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.130	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		12.4.2022	28.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		12.4.2022	28.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		12.4.2022	28.8.2022“;

xix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.133 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.133	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		12.4.2022	24.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		12.4.2022	24.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		12.4.2022	24.8.2022“;

xx) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.137 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.137	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		13.4.2022	28.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		13.4.2022	28.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		13.4.2022	28.8.2022“;

xxi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.142 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.142	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		14.4.2022	28.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		14.4.2022	28.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		14.4.2022	28.8.2022“;

xxii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.166 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.166	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		20.4.2022	25.8.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		20.4.2022	25.8.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		20.4.2022	25.8.2022“;

xxiii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden zwischen den Zeilen für die Zonen US-2.229 und US-2.231 die Zeilen für die Zone US-2.230 eingefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.230	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		1.7.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		1.7.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		1.7.2022“;	

xxiv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.239 die Zeilen für die Zone US-2.240 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.240	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		22.8.2022	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		22.8.2022	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		22.8.2022“.	

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE